

Hauptsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen

Von der Kirchenkreissynode beschlossen am 30. Mai 2024

In Kraft getreten am 1. Januar 2025

Teil 1: Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Kommunikation und Beteiligung im Kirchenkreis

- (1) ¹Der Kirchenkreis berichtet den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den Einrichtungen des Kirchenkreises über einen von dem oder der Öffentlichkeitsbeauftragten des Kirchenkreises herausgegebenen Newsletter mindestens viermal im Jahr über das kirchliche Leben im Kirchenkreis und den Austausch mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen und Initiativen. ²Er berücksichtigt dabei auch die Arbeit in anderen Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis und in selbständigen diakonischen Einrichtungen.
- (2) Die Berichterstattung über die Beratungen der Kirchenkreissynode und die Vorbereitung wichtiger Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes erfolgt intern mittels geeigneter Kommunikationskanäle.
- (3) ¹Vor wichtigen Entscheidungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes, die die Angelegenheiten der Kirchengemeinden und ihrer Verbände in besonderer Weise betreffen, gibt ihnen der Kirchenkreis Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Er lädt auch andere Formen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis, selbständige diakonische Einrichtungen, die ihren Sitz im Kirchenkreis haben oder im Kirchenkreis eine Einrichtung unterhalten, und andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Initiativen sowie die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften im Gebiet des Kirchenkreises zu Stellungnahmen ein. ³Ein Anspruch darauf besteht nicht. ⁴Wichtige Entscheidungen sind insbesondere Entscheidungen über Einrichtungen des Kirchenkreises, über den Stellenrahmenplan, über die Gebäudebedarfsplanung, das Klimaschutzmanagementkonzept und über die Konzepte für die Handlungsfelder, die nach dem Recht der Landeskirche in der Finanzplanung als Grundstandards berücksichtigt werden sollen.
- (4) ¹Wichtige Entscheidungen der Kirchenkreissynode werden in den Gremien der Kirchenkreissynode vorbereitet. ²Die Berichterstattung an den Kirchenkreisvorstand erfolgt über die Vorlage der Ausschuss-Protokolle. ³Zudem ist die Ausschuss-Struktur so aufge-

baut, dass jeweils ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes in den zentralen Ausschüssen (Finanz-, Stellenplanungs- und Bauausschuss) vertreten sein soll, sowie jede Region des Kirchenkreises mit mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter, zur Sicherstellung einer breiten Beteiligung und hinreichenden Transparenz. 4Die Beschlussfassung der Kirchenkreissynode erfolgt bei wichtigen Entscheidungen in zwei Lesungen mit vorheriger Beteiligung der Regionen durch separate Regionen-Veranstaltungen.

Teil 2: Leitung des Kirchenkreises

§ 2

Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

- (1) 1Der Kirchenkreissynode gehören 50 gewählte und 12 berufene Mitglieder an. 2Hinzu kommen die weiteren Mitglieder nach § 11 Absatz 3 KKO.
- (2) Anstelle einer persönlichen Vertretung der einzelnen Mitglieder wird in den Wahlbezirken für die Wahl zur Kirchenkreissynode eine regionale Vertretungsliste gewählt.

§ 3

Wahlbezirke für die Wahl zur Kirchenkreissynode

- (1) Für die Wahl zur Kirchenkreissynode werden sechs Wahlbezirke gebildet.
- (2) Die Regionen Nord-West, Nord-Ost, Mitte, Süd-West, Süd und Kernstadt Wolfsburg mit ihren jeweiligen Kirchengemeinden bilden die einzelnen Wahlbezirke.

§ 4

Berufungen in die Kirchenkreissynode

- (1) Den Vorschlag für die Berufung mindestens zweier Mitglieder der Kirchenkreissynode unter 27 Jahren unterbreitet nach § 13 Absatz 2 Nummer 1 Satz 1 KKO in der Regel der Kirchenkreisjugendkonvent, der nach § 3 Absatz der Ordnung für die Evangelische Jugend in jedem Kirchenkreis vom Kirchenkreisvorstand gebildet werden soll.
- (2) Sollte kein Kirchenkreisjugendkonvent existieren, erfolgt der Vorschlag für die Berufung durch eine Vollversammlung der Evangelischen Jugend.

§ 5

Präsidium der Kirchenkreissynode

Das Präsidium der Kirchenkreissynode besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Die Reihenfolge der Stellvertretungen wird bei deren Wahl durch die Kirchenkreissynode festgelegt.

§ 6

Wahrnehmung von Aufgaben der Kirchenkreissynode

(1) Folgende Aufgaben kann der Kirchenkreisvorstand anstelle der Kirchenkreissynode auch dann wahrnehmen, wenn kein dringender Fall im Sinne von § 27 Absatz 3 KKO vorliegt:

1. Entscheidungen über nichtrechtsfähige Stiftungen des Kirchenkreises (§ 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 KKO), nach Zustimmung des Finanz- und Stellenplanungsausschusses.
- (2) Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes im Rahmen dieser Bevollmächtigung sind der Kirchenkreissynode in der darauffolgenden Sitzung zu berichten.

§ 7

Verwaltungsausschuss des Kirchenkreisvorstandes

- (1) Der Kirchenkreisvorstand kann einen Verwaltungsausschuss bilden, der aus drei Mitgliedern besteht.
- (2) Der Kirchenkreisvorstand legt die Angelegenheiten fest, über die ein eventueller Verwaltungsausschuss anstelle des Kirchenkreisvorstandes entscheiden soll.

§ 8

Superintendentur-Pfarrstelle

Der Superintendentin oder dem Superintendenten ist eine Predigtstätte in der Stadtkirchengemeinde zugewiesen.

§ 9

Zusammensetzung der Kirchenkreiskonferenz

Mitglieder der Kirchenkreiskonferenz sind

1. alle Mitglieder des Pfarrkonventes,
2. alle im Kirchenkreis tätigen Diakoninnen und Diakone,
3. die Kirchenkreiskantorinnen oder -kantoren,
4. alle im Kirchenkreis tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
5. die Leitungen der übergemeindlichen Einrichtungen,
6. die oder der Öffentlichkeitsbeauftragte des Kirchenkreises,
7. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes Wolfsburg gGmbH,
8. die Leiterin oder der Leiter des Kirchenamtes in Gifhorn.

§ 10

Zuständiges Kirchenamt

- (1) Zuständiges Kirchenamt für den Kirchenkreis und alle anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis ist das Kirchenamt in Gifhorn.
- (2) Bei der Fusion der Kirchenkreisämter wurde zwischen beiden Kirchenkreisen eine Vereinbarung geschlossen, die die Trägerschaft des Amtes, sowie die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Kirchenkreisvorstände durch die Bildung eines gemeinsamen Kirchenamtsausschusses regelt.
- (3) 1Der Kirchenamtsausschuss ist ein paritätisch besetztes Gremium aus jeweils zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der angeschlossenen Kirchenkreise. 2Mitglieder sind die amtierenden Superintendentinnen und Superintendenten und jeweils ein weiteres Mitglied aus den Kirchenkreisvorständen. 3Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
- Aufstellung des Haushaltsplanes (als Teil des Gesamthaushaltes des KK Gifhorn)
 - Aufstellung des Jahresabschlusses
 - Aufstellung des Stellenplanes
 - Feststellung der Grundlagen der Kostenverteilung auf die Kirchenkreise
 - Begründung, Veränderung und Beendigung des Dienstverhältnisses der Leitung und der stellvertretenden Leitungen
- (4) Da das Kirchenamt der offiziellen Rechtsaufsicht des Kirchenkreises Gifhorn untersteht, sind sowohl Haushaltsplanungen wie auch Jahresabschlüsse nach Beschluss des Kirchenamtsausschusses dem Kirchenkreisvorstand respektive der Kirchenkreissynode zur Bestätigung vorzulegen.
- (5) 1Das Kirchenamt unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. 2Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenamt über diese Aufgaben hinaus mit der Erledigung von Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrender Rechtsgeschäfte und sonstiger Vorgänge, die für den Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind (Geschäfte der laufenden Verwaltung) sowie der Vermögensverwaltung beauftragen.
- (6) 1Der Kirchenkreisvorstand kann die Leitung des Kirchenamtes im Einzelfall mit weiteren Aufgaben sowie mit der Erteilung kirchenaufsichtlicher Genehmigungen beauftragen. 2Die Beauftragungen werden durch Beschluss des Kirchenkreisvorstandes bestimmt.
- (7) 1Der Kirchenkreisvorstand kann Bevollmächtigungen mit bestimmten Auflagen oder Bedingungen verbinden, insbesondere bestimmte Grenzwerte festlegen. 2Die Übertragungen sind jederzeit, auch für den Einzelfall, widerrufbar. 3Mit der Bevollmächtigung kann die Leitung des Kirchenamtes die im Rechtsverkehr erforderlichen Erklärungen für den

Kirchenkreis abgeben. 4Die Vollmacht kann von ihr auf andere Mitarbeitende des Kirchenamtes übertragen werden.

(8) Nicht übertragen werden dürfen wesentliche Leitungsaufgaben, insbesondere

1. Beschlüsse, die einer Genehmigung durch das Landeskirchenamt bedürfen,
2. Vorgänge, die von besonderer Bedeutung und Tragweite sind.

§ 11

Inkrafttreten, Genehmigung

1Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt. 2Die Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

